

Die jährlich in die Rentkasse zu leistenden Abgaben waren Zeichen für die ursprünglich feste besitzrechtliche Bindung an die Landesherrschaft. — Die Untertanen der Gemeinden Balzers, Triesen, Vaduz, Schaan Planken, Eschen, Mauren und Schellenberg waren verpflichtet, in den Herrschaftsmühlen zu röllen. Die Vaduzer, Schaaner, Plankner und Eschner waren auch gezwungen, in den herrschaftlichen Mühlen zu mahlen.⁸⁰ Die Untertanen verstanden es aber, den Mühlzwang zu umgehen, indem sie ihr Getreide auswärtigen Mühlen gegen Mehl verkauften.⁸¹ Der Mühlzwang als landesherrliches Recht war bereits innerlich ausgehöhlt. 1835 klagte das Oberamt, dass der Herrschaftsmüller wegen des Mühlzwanges, der ihm genügend Arbeit verschaffte, Nichtpflichtige schlecht bediente. Es schlug der Hofkanzlei in Wien vor, die Errichtung weiterer Mahlwerke im Lande gegen jährliche Zinsentrichtung in die Rentkasse zu gestatten, um den Konkurrenzangel zu beseitigen und den Mühlenbetrieb zu beleben.⁸² Nach einigem Zögern war dann der Landesherr bereit, mit den privaten Mühlbesitzern über die Mühlzwangablösung zu verhandeln. Im Jahre 1837 wurde die Mühlzwangsablösung vom Fürsten gegen einen jährlichen Zins von 30 fl gestattet, und im Herbst 1839 auch die Verteilung dieser Summe auf die Mühlbesitzer genehmigt.⁸⁴ Der Mühlzwang war damit aufgehoben. Jedermann konnte von nun an mahlen lassen, wo es ihm beliebte. Der Errichtung neuer Mahlwerke stand ausser der Beteiligung an der Mühlzwangablösung nichts mehr im Wege. 1848 befreite der Fürst schliesslich die liechtensteinischen Müller vom Mühlzwangablösungsgeld,⁸⁵ womit auch das letzte Zeichen der obrigkeitlichen Bindung im Mühlengewerbe verschwunden war. Die liechtensteinischen Müller genossen fortan Gewerbefreiheit.

In den Paragraphen 74 bis 79 der Polizeiordnung von 1843 wurde eine Mühlordnung gegeben.^{85a} Danach mussten Mühlgebäude und sämtliche Einrichtungen stets in gehörigem Zustand sein. Nur gelernte Müller durften ein Mahlwerk bedienen.^{85b} Schlechtes Getreide, welches das

80 LRA NR 49/42. 12. Dez. 1835. OA an Fürst. Bericht über Mühlgewerbe und Mühlzwang.

81 a. a. O.

82 LRA NR 49/42. 12. Dez. 1835. OA an Fürst. Bericht über Mühlgewerbe und Mühlzwang. — Anlass zu diesem Vorschlag war ein Gesuch von Altrichter Johann Wolfinger in Balzers, seine Mühle um einen Mahlgang und eine «Feesenrölle» erweitern zu dürfen. Eine solche Erweiterung tangierte aber den bestehenden Mühlzwang und musste deshalb vom Landesherrn bewilligt werden.

83 LRA NR 49/42. 10. Sept. 1836. Zirkular an alle Ortsgerichte.

84 LRA NR 49/42. 10. Nov. 1837. fürstl. Reskript. 24. Sept. 1839. HKW an OA.

85 Vgl. oben, S. 126 – 141.

85a Polizeiordnung vom 14. Sept. 1843. — LRA NS 1843. §§ 74 – 79.

85b a. a. O., § 74.